



Offenlegungsbericht

der Bürgschaftsbank Saarland GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft für Handel,
Handwerk und Gewerbe
nach § 26a Kreditwesengesetz i.V.m.
der Verordnung über die
angemessene Eigenmittelausstattung
(Solvabilitätsverordnung) und der
Instituts-Vergütungsverordnung

zum 31. Dezember 2013

Bürgschaftsbank Saarland GmbH
atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
Tel. 0681 3033-0
Fax 0681 3033-100
E-Mail: info@bbs-saar.de
Internet: www.bbs-saar.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV
2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)
 - 2.1. Adressenausfallrisiko
 - 2.2. Marktpreisrisiko
 - 2.3. Operationelles Risiko
 - 2.4. Liquiditätsrisiko
 - 2.5. Risikokonzentrationen
 - 2.6. Sonstige Risiken
 - 2.7. Ertragskonzentrationen
 - 2.8. Risiken wesentlicher Auslagerungen
 - 2.9. Risikotragfähigkeit und Risikodeckungsmasse
 - 2.9.1 Risikotragfähigkeit
 - 2.9.2. Angemessenheit der Risikodeckungsmasse
 - 2.10. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung
3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)
4. Eigenmittelstruktur (§§ 324, 325 SolvV)
5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)
6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)
7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)
8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)
9. Marktrisiko (§ 330 SolvV)
10. Operationelles Risiko (§331 SolvV)
11. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)
12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)
13. Verbriefungen (§ 334 SolvV)
14. Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)
15. Kreditrisikominderungstechniken KSA (§ 336 SolvV)
16. Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken (§ 337 SolvV)
17. Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)

1. Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (§§ 319 ff SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung - SolvV) vom 14. Dezember 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3672 mit Geltung ab 28. September 2013 geändert.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 25a Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 5 des Kreditwesengesetzes, erließ das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten“ (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV), die am 13. Oktober 2010 in Kraft trat und zuletzt am 16. Dezember 2013 überarbeitet veröffentlicht wurde.

Die Instituts-Vergütungsverordnung soll insbesondere sicherstellen, dass durch Zahlung variabler Vergütungen die Fähigkeit der Institute zur dauerhaften Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer angemessenen Eigenmittelausstattung nicht eingeschränkt wird und keine schädlichen Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger Risiken bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt werden.

Im Folgenden setzt die Bürgschaftsbank Saarland GmbH Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe (Bürgschaftsbank, BBS) die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG und der §§ 319 ff SolvV für das Geschäftsjahr 2013 um und verweist auf die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Hinweisbekanntmachung. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde am 25 Juni 2014 durch die Gesellschafterversammlung festgestellt (§ 42a GmbHG).

2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil der Gesamtrisikosteuerung der Bürgschaftsbank.

Für die angemessene Ausgestaltung des Risikomanagements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zuletzt mit ihrem Rundschreiben 10/2012 vom 14. Dezember 2012 die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgegeben. Neue Anforderungen hieraus hat die Bürgschaftsbank bis zum 31. Dezember 2013 umgesetzt. Die MaRisk fordern insbesondere die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit.

Die BBS hat über die Geschäftsbesorgerin ein Risikofrühwarnsystem / Risikomanagementsystem in Kraft gesetzt und entwickelt dieses gemäß den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sowie den internen Erfordernissen kontinuierlich weiter.

Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind unter Inanspruchnahme risiko- bzw. prozessabhängiger Erleichterungen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt.

Ausgehend von den Unternehmenszielen hat die Bürgschaftsbank die für die künftige Unternehmensentwicklung bestehenden Risiken und möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten definiert sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen und die für deren Durchführung verantwortlichen Personen festgelegt. Eine zeitnahe und kontinuierliche Überwachung ist gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtbanksteuerung erstellt die BBS eine den Mitgliedern des Aufsichtsorgans und allen Mitarbeitern kommunizierte Risikostrategie, deren Inhalte und Aussagen konsistent zur Geschäftsstrategie sind und in der die wesentlichen Risiken und ihre zukünftige Entwicklung dargestellt werden. Eine mindestens jährlich im Zuge der Aufstellung der Risikostrategie durchzuführende Risikoinventur stellt sicher, dass alle wesentlichen eingegangenen bzw. einzugehenden Risiken erfasst werden.

Auf der Grundlage einer Analyse der geschäftspolitischen Ausgangssituation, der Einschätzung der mit den wesentlichen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit definiert die Bürgschaftsbank die wesentlichen Risiken und stellt deren Entwicklung dar.

Die BBS hat als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken sowie die Risiken wesentlicher Auslagerungen identifiziert. Darüber hinaus werden auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten (sog. Konzentrationsrisiken) betrachtet.

Zur Risikosteuerung vergibt die Bürgschaftsbank ein Gesamtlimit, das nach in der Risikoinventur festgelegten Werten auf ein Einzellimit für Adressenausfallrisiken als wesentlichste Risikoart und ein Limit für die übrigen Risiken, aufgeteilt wird.

2.1. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet auf Grund der Geschäftsstruktur im Wesentlichen, dass die Bürgschaftsbank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien und dem Emittentenrisiko im Falle des Haltens von Wertpapieren zusammen. Wertpapieranlagen werden ausschließlich zum Zwecke der Liquiditätsposition bzw. zur Sicherung der Liquiditätsreserve getätigt. Die Investitionsentscheidungen beschränken sich derzeit auf festverzinsliche, EZB-fähige, börsennotierte, deckungsstockfähige sowie mündelsichere Anleihen. Der Emittentenkreis erstreckt sich auf öffentliche inländische Emittenten (Bund und Länder) sowie auf Emittenten und Wertpapiere die in dem „Verzeichnis der privilegierten Schuldverschreibungen deutscher Kreditinstitute nach Artikel 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie“ aufgeführt sind.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Bürgschafts- oder Garantieengagements mithilfe des EDV-gestützten Risikoklassifizierungsverfahrens des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Verfahrens wird durch die Creditreform AG sichergestellt. Zudem wird regelmäßig eine Validierung durch eine vom VdB beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Bürgschafts- und Garantieengagements mit erhöhten Ausfallrisiken unterliegen im Rahmen einer Intensivbetreuung einer besonderen Beobachtung nach klar definierten Kriterien. Abwicklungsfälle werden in der separaten Abteilung Spezialkreditmanagement innerhalb des Marktfolgebereiches bearbeitet. Engagementbezogen erfolgt dies sowohl in der Abteilung Spezialkreditmanagement als auch in der Abteilung Kreditmanagement.

Zum Jahresende 2013 wurde allen bis dato erkennbaren Ausfallrisiken durch Bildung entsprechender Rückstellungen Rechnung getragen.

2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bürgschaftsbank.

Da die BBS ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich im Inland ausübt und ihre Geschäfte ausschließlich in inländischer Währung abwickelt, bestehen keine Fremdwährungsrisiken.

Marktpreisrisiken bestehen bei den Wertpapiereigenanlagen durch einen gegebenenfalls zum Bilanzstichtag bewertungstechnisch erforderlichen Abschreibungsbedarf. Ein dauerhafter Vermögensverzehr erfolgt jedoch nicht, da die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH ist Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

2.3. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber keine strategischen Risiken oder Reputationsrisiken.

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hat im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Saarländische Investitionskreditbank AG mit der Durchführung des Geschäftes beauftragt. Die Bürgschafts- und Garantiebearbeitung erfolgt entsprechend den Organisationsanweisungen der BBS nach einheitlichen Abläufen. Darüber hinaus hat die Geschäftsbesorgerin gemäß § 91 Abs. 2 AktG / § 25a Abs. 1 KWG ein Risikofrühwarnsystem / Risikomanagementsystem unter Einbeziehung der vorhandenen Richtlinien und Anweisungen zum 01.01.2000 in Kraft gesetzt.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird im Geschäftsverkehr soweit möglich auf standardisierte Formulare und Verträge zurückgegriffen. Daneben ist eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Beratung und anwaltlichen Vertretung beauftragt.

Zur Begrenzung der Personalrisiken bei der Geschäftsbesorgerin besteht ein internes und externes Aus- und Fortbildungsprogramm, um die zur Durchführung der Geschäfte erforderliche Qualifizierung sicherzustellen. Durch den Einsatz erfahrener Mitarbeiter gewährleistet die Bank einen hohen Bearbeitungsstandard. Die BBS hat Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank verabschiedet. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 verwiesen.

Die Verfügbarkeit der EDV ist durch interne Maßnahmen und externe Dienstleister sichergestellt. Für den Fall eines EDV-Ausfalls besteht ein Notfallplan.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzt die BBS den Basisindikatoransatz. Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt demnach 15% des Drei-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in § 271 SolvV bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling ist in einer eigenen Abteilung außerhalb von Markt und Marktfolge bei der Geschäftsbesorgerin, der Saarländischen Investitionskreditbank AG, angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden eingetretene Schadensfälle in einer Schadensfalldatenbank gesammelt und systematisiert mit dem Ziel, die vorhandenen Instrumente zur Risikoeinschätzung weiter zu verbessern. Eintretende Schadensfälle sind unverzüglich der Geschäftsführung der Bürgschaftsbank zu melden, bisher waren keine Schadensfälle zu verzeichnen. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen.

2.4. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die auf Grund der kurzfristig verfügbaren Guthaben sowie der in der Regel kurzfristig liquidierbaren Anlagen in Wertpapieren als nicht wesentlich beurteilt werden.

Die geltenden Rahmenbedingungen für das Liquiditätsrisikomanagement sowie die Liquiditätsrisikostategie stellen die Grundsätze dar, innerhalb derer das Liquiditätsrisikomanagement betrieben wird. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattung überprüft.

Die Zahlungsbereitschaft der Bürgschaftsbank Saarland GmbH war auch im Geschäftsjahr 2013 jederzeit gewährleistet. Die Grundsätze über Eigenkapital und Liquidität gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes wurden stets eingehalten.

2.5. Risikokonzentrationen (Inter-/Intrarisikokonzentrationen, aus regionaler Geschäftstätigkeit, Ertragskonzentrationen)

Im Rahmen des regelmäßigen Risikoreportings bzw. der Risikoinventur werden etwaige Risikokonzentrationen analysiert und bewertet.

2.6. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken aufgrund des Geschäftsmodells und im Verhältnis zum Gesamtrisikoprofil der BBS bestehen nicht.

2.7. Ertragskonzentrationen

Ausweislich der durchgeführten Risikoinventur und unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie ist eine Konzentration der Erträge beim Bürgschaftsgeschäft erkennbar. Diese ist jedoch durch die Satzung und insbesondere den Geschäftszweck der Bürgschaftsbank inhärent.

2.8. Risiken wesentlicher Auslagerungen

Unter Auslagerungsrisiken versteht die Bank die Gefahr von Verlusten infolge vertraglich geregelter Übertragung interner Bankleistungen auf externe Dienstleister. Die Rahmenbedingungen für wesentliche Auslagerungen, insbesondere Definition, Beurteilung und Quantifizierung des daraus resultierenden Risikos sind in einer die Geschäfts- und Risikostrategie ergänzenden Outsourcing-Strategie definiert.

Im Geschäftsjahr 2013 bestehen wesentliche Auslagerungen im Bereich der Geschäftsbesorgung durch die Saarländische Investitionskreditbank AG. Die zugrunde liegende Outsourcing-Strategie wird jährlich überarbeitet, die Quantifizierung des Risikos der wesentlichen Auslagerungen erfolgt im vierteljährlichen Risikobericht.

2.9. Risikotragfähigkeit und Risikodeckungsmasse

2.9.1. Risikotragfähigkeit

Die BBS richtet ihr Risikotragfähigkeitskonzept nach dem Going-Concern-Ansatz aus und ermittelt die Risikotragfähigkeit GuV-orientiert. Mit Hilfe einer Risikotragfähigkeitsrechnung wird die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Risiken beurteilt. Im Rahmen dieser vierteljährlichen Risikotragfähigkeitsrechnung werden die potentiellen Risiken in einem Normalfall sowie einem Stress-Szenario den vorhandenen Risikodeckungsmassen gegenübergestellt und mittels eines Limitsystems überwacht.

Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn alle (wesentlichen) Risiken laufend durch die Risikodeckungsmassen abgedeckt werden und die Bürgschaftsbank damit in der Lage ist, eventuell auftretende Verluste tragen zu können, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung ihrer Geschäftsmöglichkeiten kommt. Durch die Wahl des Going-Concern-Ansatzes ist sichergestellt, dass auch bei einem vollständigen Verbrauch der Risikodeckungsmassen im Normal- bzw. Stress-Szenario die zukünftig geltenden, erhöhten aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalisierungsvorschriften zuzüglich Sicherheitspuffer eingehalten werden können.

Gem. AT 4.1 der MaRisk ist eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus bei Anknüpfung des Risikotragfähigkeitskonzeptes an Jahresabschluss-Größen erforderlich. Die Bürgschaftsbank berücksichtigt dies durch zusätzliche Beurteilung ihrer Risikotragfähigkeit zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

2.9.2. Angemessenheit der Risikodeckungsmasse

Grundsätzlich stehen als Risikodeckungspotenzial das haftende Eigenkapital, das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Risikovorsorge zur Verfügung. Von diesem sogenannten Risikodeckungspotenzial I wird, dem Going-Concern-Ansatz folgend, das Potenzial ermittelt, das nach Erfüllung der zukünftig geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalisierungsvorschriften zuzüglich Sicherheitspuffer noch zur Verfügung steht. Von diesem sogenannten Risikodeckungspotenzial II wird dann in einem nächsten Schritt ein bestimmter Prozentwert für die Risikodeckungsmassen im Normal- und Stresstest-Szenario zur Verfügung gestellt. Damit wird sichergestellt, dass auch nach vollständigem Verbrauch der Risikodeckungsmassen die Überlebensfähigkeit der BBS sichergestellt ist.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Risikodeckungsmassen erfolgt mindestens jährlich im Rahmen der Risikoinventur sowie vierteljährlich im Rahmen der Risikoberichterstattung durch Gegenüberstellung der quantifizierten Risikopotentiale und der ermittelten Risikodeckungsmasse.

2.10. Zusammenfassende Risikomanagementbeschreibung

Für die wesentlichen Risiken ist ein regelmäßiges Risikoreporting implementiert. Eine vom Markt unabhängige Stelle erstellt vierteljährlich einen Risikobericht. Der Risikobericht zeigt detailliert die wesentlichen Risiken, die strukturellen Merkmale des Kreditgeschäftes und die Risikotragfähigkeit der Bank auf und wird der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank vierteljährlich bzw. in Form einer ad hoc-Berichterstattung zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Die Bank weist eine moderate Risikosituation auf. Alle wesentlichen Risiken werden durch die vorhandenen Risikodeckungsmassen zu jeder Zeit abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken werden von der BBS nicht gesehen.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH ist ein meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß § 10a KWG wurden nicht vorgenommen.

4. Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)

Kapitalstruktur

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH verfügt über Eigenmittel in Höhe von T€ 5.454.

Die Eigenmittel setzen sich zum Bilanzstichtag nach Feststellung und Gewinnverwendungsbeschluss wie folgt zusammen:

	Stichtag TEUR
- eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kumulative Vorzugsaktien	737
- offene Rücklagen	3.415
- Bilanzgewinn, Zwischengewinn	-
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	-
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g des HGB	1.000
- von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	-
- Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	-
darunter: Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge nach § 10 Abs. 6a Nrn. 1 und 2 KWG	-
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	5.152
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	*0
nachrichtlich: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG	-
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	* 5.152

* ohne Ansatz TEUR 350 Vorsorgereserve nach § 340f HGB

Tabelle: "Eigenkapitalstruktur § 324 Abs. 2 SolvV"

Eigenmittelanforderungen, Angaben gemäß § 325 Abs. 2 SolvV

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir den Kredit-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	Eigenkapital- anforderung in TEUR
Standardansatz / Anlagebuch	
- Zentralregierungen	-
- Regionalregierungen	-
- Institute	5
- Unternehmen	718
- Mengengeschäft	-
- Beteiligungen	81
- von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	46
- Investmentanteile	-
- Sonstige Positionen	6
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	120
- Standardansatz	-
- Ambitionierter Messansatz (AMA).	-
Gesamt	976

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen § 325 SolvV"

Die regulatorisch vorgegebenen Mindestquoten von 8 % bei der Gesamtkapitalkennziffer und 4% bei der Kernkapitalquote wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Zum 31.12.2013 betrug die Gesamtkennziffer (ohne Ansatz TEUR 350 Vorsorgereserve nach § 340f HGB) und die Kernkapitalquote je 42,23 %.

5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)

In Anlehnung an die Definition gemäß § 125 SolvV stufen wir Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „in Verzug“ bzw. als „notleidend“ ein.

In Verzug befindet sich ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt.

Als notleidend wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaleinsatz zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen.

Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Kreditrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von Rückbürgschaften und erwarteten Sicherheitserlösen. Sie entspricht grundsätzlich dem verbleibenden Eigenrisiko unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags für Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Verwertung von Sicherheiten gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand ab T€ 50 sowie die Engagements mit Rückstellungen ab T€ 15 werden nach dem standardisierten VDB-Rating geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die in Verzug geratenen und notleidenden Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist ein Prozentsatz der nicht mit einer Rückstellung belegten Stichtagsbestände im Eigenobligo der BBS bei Bürgschaften und Garantien.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2013 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	41.628	9.362

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag beschränkt sich das Bürgschafts- und Garantiegeschäft auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Saarland. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in festverzinslichen, EZB-fähigen, börsennotierten, deckungsstockfähigen sowie mündelsicheren Wertpapieren in Euro deutscher Emittenten getätigt werden.

Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bruttobürgschafts- und Garantiekreditvolumens auf die wesentlichen Branchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva
	Betrag in TEUR
Handwerk	11.962
Handel	7.699
Gartenbau	-
Industrie	4.493
Verkehr	-
Gastgewerbe	4.855
Dienstleistungen	8.021
Freie Berufe	4.598
Sonstige	-
Gesamt	41.628

Tabelle: „Hauptbranchen nach kreditrisikotragenden Instrumenten“

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hält zum Stichtag ausschließlich Schuldverschreibungen und Wertpapiere von Emittenten einwandfreier Bonität. Die Aufteilung des Wertpapierbestandes stellt sich wie folgt dar:

Wertpapiergattungen	Wertpapiere
	Betrag in TEUR
Bund/Land	3.682
Pfandbriefe	5.680
Gesamt	9.362

Tabelle: „Wertpapiere nach Wertpapiergattungen“

Das Bruttokreditvolumen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH verteilt sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
< 1 Jahr	1.864	1.525
1 Jahr - 5 Jahre	6.861	7.837
> 5 Jahre	32.903	-
Gesamt	41.628	9.362

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Branchen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Hauptbranchen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf) *	Bestand Einzel-Rückstellung	Bestand Pauschal-Rückstellung	Nettozuführung/Auflösungen von EWB/PWB/Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handwerk	2.581	846	51	+77	-	1	-
Handel	2.346	554	27	-80	-	2	-
Gartenbau	-	-	-	-	-	-	-
Industrie	1.338	376	21	+121	-	8	-
Verkehr	-	-	-	-	-	-	-
Gastgewerbe	7	2	21	+23	-	-	-
Dienstleistungen	1.368	511	46	-37	-	-	-
Freie Berufe	253	89	20	+25	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	7.893	2.378	186	+129	-	11	-

Tabelle: „Notleidende und in Verzug geratene Kredite je Hauptbranche“; * Bruttoinanspruchnahme vor Rückbürgschaften/Rückgarantien Bund/Land sowie sonstiger Sicherheiten

	Anfangsbestand per 01.01.2013	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechsellkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2013
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
EWB	-	-	-	-	-	-
Einzel-Rückstellungen	2.240	719*	343	238	-	2.378
Pauschal-Rückstellungen	195	-	9	-	-	186
Gesamt	2.435	719	352	238	-	2.564

Tabelle: "Entwicklung der Risikovorsorge"; * Neubildung T€ 751 abzgl. Abzinsung T€ 95 zzgl. Aufzinsung T€ 63

7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wird von der Bürgschaftsbank das EDV-gestützte und von der Creditreform entwickelte Risikoklassifizierungsverfahren des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken eingesetzt. Es wird vierteljährlich ein detaillierter Risikobericht erstellt.

Bürgschaften und Garantieübernahmen werden anteilig abgesichert durch die Bürgschafts-/Rückgarantieerklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Saarlandes.

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz (KSA)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
0	3.738	33.204
10	5.730	5.730
20	283	283
35		
50	0	1
70		
75		
90		
100	39.517	10.050
115		
150		
Gesamt	49.268	49.268

Tabelle: „Positionswerte im KSA-Ansatz vor und nach Kreditrisikominderung sowie nach Risikogewichten“

8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für uns keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

9. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den von der Geschäftsführung erlassenen Anweisungen in Termin- und Festgeldern sowie festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß Anweisung sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher Emittenten und in Anleihen von Kreditinstituten bestimmter Bonität vorgesehen.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 12.

Andere Marktrisikopositionen

Es bestehen keine anderen Marktrisikopositionen.

10. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatorenansatz gemäß §§ 270, 271 SolvV an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Management des operationellen Risikos.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 4 quantifiziert.

11. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)

Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH hält zum Stichtag 31.12.2013 nur eine unwesentliche Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Beteiligung wird mit dem Erinnerungswert bilanziert. Der Anteil ist nicht börsennotiert.

12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der vorrangig festen Refinanzierungsstruktur über KfW-Darlehen mit Zinssätzen von 1,0 % und 6,0 % für ERP-Haftungsfondsdarlehen und der verfolgten Anlagestrategie (Halten von Wertpapieren bis Endfälligkeit, Zuordnung zum Anlagevermögen) nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Zinsänderungsrisikos haben wir auf eine Quantifizierung der Ergebnisauswirkungen im Falle eines Zinsschockes verzichtet.

Unsere Refinanzierung erfolgt fast ausschließlich über zinsbegünstigte, festverzinsliche ERP-Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aufgrund der Zinsbindung bis zum Ende der Laufzeit bestehen keine wesentlichen Risiken aus Zinsänderungen der Refinanzierung. Zum Ende der Berichtsperiode bestanden Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen in Höhe von EUR 1,63 Mio.

Die Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen stellt sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen	TEUR
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	
1. bis drei Monate	-
2. mehr als drei Monate bis ein Jahr	5
3. mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.625
4. mehr als fünf Jahre	-
Gesamt	1.630

„Tabelle: Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen“

13. Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. § 334 SolvV durch.

14. Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)

Wir wenden den IRBA nicht an.

15. Kreditrisikominderung KSA (§ 336 SolvV)

Risikomindernde Effekte ergeben sich durch bei der Bank als Sicherheit in Ansatz gebrachte Gewährleistungen von öffentlichen Stellen. Durch entsprechende Rückbürgschaften und Garantien der öffentlichen Stellen ergibt sich eine Verschiebung der Kreditrisiko-Bemessungsgrundlage aus der Risikogewichtsklasse 100% in die Risikoklasse 0%. (vgl. Tabelle unter Ziffer. 7. Offenlegung nach KSA-Forderungsklassen).

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung. Für die Bewertung greift die Bank überwiegend auf Bewertungen der Hausbank zurück.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,25 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von EUR 0,70 Mio. je Kreditnehmereinheit. Rückbürgschaften des Bundes und des Landes Saarland sichern derzeit 70,6 % der übernommenen Bürgschaften und Garantien.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Portfolio	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige physische Sicherheiten ¹⁾	Garantien und Kreditderivate
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Zentralregierungen	17.586	-	41.628
Regionalregierungen	11.798	-	-
Örtliche Gebietskörperschaften	-	-	-
Gesamt	29.384	-	41.628

¹⁾ Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien/Kreditderivate zu fassen sind.

Tabelle: „Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)“

16. Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken (§ 337 SolvV)

Die Bürgschaftsbank wendet keinen fortgeschrittenen Messansatz zur Berechnung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko an.

18. Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)

Die BBS hat ihre „Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Bank“ in einer Arbeitsrichtlinie dokumentiert. Diese gibt die Regelungen zur Vergütung aller Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung sowie die Selbstanalyse gem. der Bekanntmachung der Bafin in der Fassung vom 06. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374) wieder.

Die Arbeitsrichtlinie wurde bei der turnusmäßig jährlichen Überprüfung von qualitativen und quantitativen Veränderungen im Vergütungssystem sowie der Beurteilung der Angemessenheit aktualisiert. Dabei wurden keine inhaltlichen Veränderungen festgestellt. Die Angaben gemäß der InstitutsVergV werden unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 daher unverändert zum Vorjahr wie folgt zusammengefasst:

Bei der Bürgschaftsbank Saarland GmbH handelt es sich um kein bedeutendes Institut i. S. v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, so dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Aufgrund der Regelungen im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS) und der Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) beschäftigt die BBS bis auf das Führungspersonal, bestehend aus Geschäftsführern und Prokuristen, kein eigenes Personal. Somit sind entsprechende Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden.

Die fixe Vergütung von Geschäftsführern und Prokuristen, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der SIKB sind, ist schriftlich festgelegt. Ansonsten erhält die SIKB im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages eine Bearbeitungs- und Verwaltungsprovision, die die Bereitstellung von Betriebsorganisation und Personal mit einschließt. Variable Vergütungskomponenten sind nicht vorhanden.

Aufgrund der absoluten Höhe der gezahlten Vergütungen für die Gestellung von Personal durch die SIKB bzw. an die weiteren Geschäftsführer und Prokuristen wird keinerlei Anreizwirkung zum Eingehen erhöhter Risiken für die Gesellschaft entfaltet.

Im Jahr 2013 beläuft sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen auf 24,5 TEUR. Der Betrag entfällt vollständig auf fixe Pauschalvergütungen.

Insgesamt steht das Vergütungssystem in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bürgschaftsbank Saarland GmbH und ihrem satzungsmäßigen Förderauftrag. Der Verwaltungsrat wurde über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme turnusmäßig in der Sitzung vom 25. Juni 2014 informiert.

Saarbrücken, 26.06.2014

Die Geschäftsführung